



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 20. Juli 2021
GZ 303.292/001–P1–3/21

Entwurf einer Verordnung über den Lehrplan des Lehrgangs für Früherziehung (einschließlich des Lehrgangs für Berufstätige); Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Juni 2021, GZ: 2021–0.254.876, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Verordnung über den Lehrplan des Lehrgangs für Früherziehung (einschließlich des Lehrgangs für Berufstätige)

(1) Der Entwurf soll jenen Personen, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Lehrplans der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik 2016 bzw. der Lehrpläne der Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik 2017 abgeschlossen haben und den Freigegegenstandsbereich für das unter dreijährige Kind damals nicht gewählt haben, die Möglichkeit bieten, diese Qualifizierung nachträglich zu erwerben.

Die Bestimmungen fußen unter anderem auf § 79 Abs. 1 Z 1a Schulorganisationsgesetz – **SchOG**, BGBl. 242/1962 i.d.F. BGBl. I 80/2020, der mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 den Lehrgang für Früherziehung als eine neue Sonderform der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik vorsieht. Dadurch kommt es zur Überführung eines Schulversuchs, der seit dem Jahr 2011 an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik in unterschiedlichen Formen geführt wurde; so wurde an der Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Linz die im vorliegenden Entwurf abgebildete Nachqualifizierung für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, die den bisherigen Freigegegenstandsbereich „Früherziehung“ nicht bereits in der Grundausbildung besucht haben, angeboten.

Der RH verweist auf seine im Bericht „Schulversuche; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/49, TZ 2) erwähnte Empfehlung, den tatsächlichen Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben. Die Reduktion hätte über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinauszugehen.

Der RH wertet die geplante Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen positiv als Berücksichtigung dieser Empfehlung.

(2) Der Entwurf bildet auch den Bereich der (frühen) sprachlichen Bildung ab. So soll etwa der Pflichtgegenstand „Früherziehungspraxis“ unter anderem die Kompetenz *„Entwicklungs- und Bildungsanregungen zur Persönlichkeitsentfaltung mit besonderer Gewichtung der sensorischen, motorischen und sprachlichen Bildung und Förderung planen und durchführen“* vermitteln.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Reihen Bund 2021/20, Niederösterreich 2021/6, Oberösterreich 2021/3, TZ 35). Der RH hat darin festgehalten, dass nach seiner Ansicht die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik den Bereich der frühen sprachlichen Förderung ausreichend abdecken sollte, damit die Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen die Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Kindergarten entsprechend den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen erfüllen können. Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen besonderes Augenmerk auf den Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu legen.

Der RH hält positiv fest, dass der vorliegende Entwurf diese Empfehlung in der Qualifizierung von Elementarpädagoginnen und –pädagogen für ganz junge Kinder (unter ein bis drei Jahre) berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder–Partisch
Stellvertr. Leiterin der Sektion 1

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

